

2. Änderung des Anwaltsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte) (08/GE 24/337)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: André Schlatter, Amriswil (Präsident); Kurt Baumann, Sirnach; Max Brunner, Weinfelden; Martin Klöti, Arbon; Roland Kuttruff, Tobel; Hermann Lei, Frauenfeld; Dr. Marlies Näf, Arbon; Regina Rüetschi, Frauenfeld; Turi Schallenberg, Bürglen; Luzi Schmid, Arbon; Walter Schönholzer, Neukirch a.d. Thur; Dr. Regula Streckeisen, Romanshorn; Christa Thorner, Frauenfeld; Daniel Vetterli, Rheinklingen; Ruedi Zbinden, Mettlen.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Dr. Claudius Graf, Chef DJS; lic. iur. Stephan Felber, Generalsekretär DJS; lic. iur. Kurt Knecht, Generalsekretär-Stv. DJS (Protokoll).

Die Kommission behandelte die beiden Vorlagen in insgesamt sechs Sitzungen und dankt dem Departementschef und den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Begleitung der Verhandlungen und die sachdienlichen Informationen.

Die vorberatende Kommission

- ist mit 12:1 Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten;
- hat sich in drei Sitzungen mit der Vorlage befasst, den regierungsrätlichen Entwurf leicht abgeändert sowie die Beurkundungs- und die Beglaubigungskompetenz leicht erweitert;
- hat die Kommissionsfassung in der Schlussabstimmung mit 12:1 Stimmen ohne Enthaltung gutgeheissen, wobei zwei Kommissionsmitglieder an der letzten Sitzung entschuldigt waren.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Vorgängig sind die entsprechenden kantonalen Gesetze und die Übergangsmodalitäten so zu regeln, dass auch über ein allfälliges Referendum vorgängig entschieden werden kann. Die Kommission hat beide Vorlagen an insgesamt sechs Sitzungen beraten, was zu ungefähr 180 Seiten an Protokollen führte. Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird in den Art. 360 bis 454 ZGB geregelt und führt zu zahlreichen Anpassungen im ZGB und anderen Gesetzen. Die Materie ist äusserst umfangreich, was sich entsprechend auf die Anpassungsgesetzgebung im Kanton auswirkt. Die Botschaft zur Gesetzesänderung auf Stufe Bund datiert vom 28. Juni 2006 (06.063; BBl 2006 7001 ff.) und umfasst mit

den Anhängen 138 Seiten. Vertiefend mit der neu zu bildenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde setzen sich Vogel/Wider, Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZKE 1/2010, Seiten 5 bis 20, auseinander.

Anders verhält es sich mit der zweiten Vorlage, der Vorlage betreffend die Einführung der Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte, welche ausschliesslich nach kantonalem Recht beurteilt werden kann.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen (zum Beispiel Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden) hat der Kanton Thurgau entsprechend dem Kanton Zürich bis anhin keine Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz für anwaltlich tätige Personen vorgesehen. Dies führte zunehmend zur Vornahme von Beurkundungen in Nachbarkantonen, was als Nachteil für die im Kanton Thurgau eingetragenen Anwälte empfunden wird und mit der Vorlage behoben werden soll. Dies entspricht einem langjährigen Anliegen des Thurgauischen Anwaltsverbandes. Der Regierungsrat erwartet keine grösseren negativen Auswirkungen auf die Notariate, weder in Bezug auf Auslastung noch auf ausbleibende Gebühreneinnahmen.

Festzuhalten ist, dass die Beurkundungskompetenz für anwaltlich tätige Personen eingeschränkt ist und die Beurkundung von Liegenschaftengeschäften weiterhin den Grundbuchbeamten vorbehalten bleibt. Auch die Beurkundungskompetenz der bereits bisher tätigen Thurgauer Notare wird wegen der Gesetzesrevision nicht eingeschränkt.

Ein Kommissionsmitglied verwies auf die ablehnende Haltung des Thurgauer Notarenverbandes und sprach sich gegen Eintreten auf die Vorlage aus. Eintreten wurde schliesslich mit 12:1 Stimmen beschlossen.

Präsident: Der Präsident der vorberatenden Kommission hat das Wort für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Auf Wunsch des Thurgauischen Anwaltsverbandes hat der Regierungsrat eine Vorlage erarbeitet, welche die Kommission in Bezug auf die Beurkundungskompetenz von Anwälten, die im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragen sind, vorberaten hat. Dazu gibt es zwei einleitende Bemerkungen: 1. Die Beurkundungskompetenz umfasst keine Geschäfte, welche Liegenschaften betreffen. Diese Tätigkeit bleibt den Grundbuchbeamten, also den kantonalen Beamten, vorbehalten. 2. Der Kanton Thurgau würde mit der Gutheissung der Gesetzesänderung etwas nachvollziehen, was ursprünglich zuerst im Kanton Appenzell Innerrhoden, dann im Kanton St. Gallen und schliesslich im Kanton Appenzell Ausserrhoden ebenfalls eingeführt wurde. Die vorberatende Kommission ist mit einer Gegenstimme auf das vorliegende Geschäft eingetreten.

Dr. Näf, SVP: Ich spreche im Namen der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion. Wir sind für Eintreten und stimmen der Kommissionsfassung zu. Es handelt sich bei der neuen

Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz der Anwältinnen und Anwälte um ein Anliegen des Thurgauischen Anwaltsverbandes, der in dieser Hinsicht schon seit langer Zeit Handlungsbedarf geltend gemacht hat. Zu Recht ist die Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz der Anwaltschaft auf das "kleine Notariat" beschränkt, das heisst auf Beurkundungen und Beglaubigungen im Ehe-, Güter- und Erbrecht, im Gesellschafts- und Stiftungsrecht sowie auf die anderen in § 8a EG ZGB vorgesehenen Fälle. Eine wichtige Rolle wird in Zukunft die erlaubte öffentliche Beurkundung von Vorsorgeaufträgen gemäss dem neuen Art. 361 ZGB spielen, die durch Anwältinnen und Anwälte vorgenommen werden kann. Hingegen soll der Anwaltschaft keine Beurkundungskompetenz im Bereich von Grundstücksgeschäften zustehen, was der Verband auch nie verlangt hat. Der neue Kompetenzbereich erweist sich als sinnvoll und entspricht der Regelung anderer Kantone. Der Entwurf ist auch der Qualitätssicherung dienlich: Die Anwaltschaft selbst hat ein Interesse daran, die neue Kompetenz sorgfältig und korrekt, das heisst standes- und gesetzeskonform, wahrzunehmen. Nach unserer Meinung ist die Beurkundungskompetenz der Anwälte ein Vorteil für die Bevölkerung, insbesondere mit Blick auf die Kundenfreundlichkeit. Es bedeutet, dass ein Klient, der ohnehin beim Anwalt ist, den er kennt und dem er vertraut, die Beurkundung künftig gleich auch bei diesem vornehmen kann. Das ist ein Gewinn für den Standort Thurgau, denn heute gehen Anwälte nicht selten für die notwendige Beurkundung in benachbarte Kantone. Unseres Erachtens ist die Zeit reif dafür, den Anwältinnen und Anwälten im Kanton Thurgau nunmehr die von ihnen seit Langem gewünschte und klar begrenzte Beglaubigungs- und Beurkundungskompetenz gesetzlich einzuräumen.

Walter Schönholzer, FDP: Im Gegensatz zu anderen Kantonen ist eine Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz für anwaltlich tätige Personen im Thurgau bisher gesetzlich nicht vorgesehen. Komplexe Verträge werden zwar von Thurgauer Anwälten ausgearbeitet, können von diesen dann aber nicht beurkundet werden. Aus diesem Grund werden auch immer mehr Geschäfte durch Anwälte aus unserem Kanton in Nachbarkantone zur Beurkundung gegeben. Es macht keinen Sinn, wenn die Mandanten eines Thurgauer Anwaltes nach der Ausarbeitung des Vertrages für die Beurkundung an eine andere Stelle gelangen müssen. Die Qualitätssicherung war in der vorberatenden Kommission ein grosses Thema. Sie wird in § 4a des Anwaltsgesetzes geregelt, denn dort wird auf das Gesetz und die Verordnung über das Grundbuch- und Notariatswesen verwiesen. Werden diese Bestimmungen nicht beachtet, macht sich ein Anwalt unter Umständen sogar strafbar und wird disziplinarisch zur Verantwortung gezogen. Die Qualität ist also gewährleistet. Für den Bürger bringt die neue Regelung nur Vorteile und weniger Bürokratie. Zudem hat der Bürger immer noch die Wahl, die Beurkundung beim Notariat oder aber beim Anwaltsbüro vornehmen zu lassen. Die Fraktion der FDP ist einstimmig für Eintreten.

Rüetschi, GP: Die Grüne Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Gesetzesänderung. Aus den Diskussionen in der vorberatenden Kommission kam klar heraus, dass es sich um eine kundenfreundliche Änderung handelt. Hauptgrund der Änderung ist neben der Kundenfreundlichkeit auch die Vermeidung von Doppelspurigkeiten. Bislang hatten die Notariate im Thurgau bei Beurkundungen und Beglaubigungen sozusagen Monopolstellung. Neu sollen auch Anwälte diese Kompetenz erhalten. Es handelt sich folglich um eine Kompetenzerweiterung für jene Anwälte, welche eine bislang den staatlichen Organen vorbehaltene Tätigkeit ausüben dürfen. Der Vorteil für die Notariate liegt vor allem auch im verminderten Haftungsrisiko bei komplizierten Fällen. Die Thurgauerinnen und Thurgauer werden künftig die Wahl haben, wo sie ihre Beglaubigungen machen lassen wollen: Beim Notar oder beim zuständigen Anwalt. Man muss nicht mehr auf andere Kantone ausweichen, die diese Regelung schon anwenden. Es geht aus unserer Sicht um eine fällige und begrüßenswerte Erneuerung.

Koch, SP: Namens der SP-Fraktion empfehle ich, auf die Vorlage einzutreten. Damit wird eine Benachteiligung des Kantons Thurgau aufgehoben. Heute müssen die Anwältinnen und Anwälte die von ihnen erstellten Testamente durch das Notariat oder, was weit häufiger ist, durch ausserkantonale Berufskollegen beurkunden lassen. Sorgen wir dafür, dass auch im Thurgau das in anderen Kantonen längst bewährte System funktioniert und die Beurkundungen im Kanton bleiben. Stimmen wir der Vorlage zu.

Kuttruff, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. Die Änderungen bringen grundsätzlich keine Einschränkungen, sondern ermöglichen die Auswahl, Beurkundungen und Beglaubigungen durch einen Anwalt oder das Notariat vornehmen zu lassen. Da auch andere Kantone, namentlich der Nachbarkanton St. Gallen, diese Regelung kennt, ist es sinnvoll, gleichzuziehen. Damit werden solche Geschäfte nicht mehr in einen anderen Kanton verlagert. Wir unterstützen die Fassung der vorberatenden Kommission.

Dr. Streckeisen, EVP/EDU: Die EVP/EDU-Fraktion empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Schnyder, SVP: Am 23. Oktober 2011 entschied das Thurgauer Stimmvolk, die Volkswahl der Grundbuchverwalter und Notare abzuschaffen. Dieser demokratische Entscheid ist zu respektieren. Mit der Frage konfrontiert, ob der Regierungsrat versucht sein könnte, die Zahl der Grundbuch- und Notariatskreise zu reduzieren, gab der zuständige Departementschef zur Antwort, es sei keine Vorlage in diese Richtung beabsichtigt ("Thurgauer Zeitung" vom 24. Oktober 2011). Nun sieht die Änderung der Gesetzgebung vor, in unserem Kanton neu eine Beurkundungskompetenz für Anwältinnen und Anwälte einzuführen. Ob es sich mit Blick auf die anderen Kantone um eine längst fällige Massnahme handelt oder nicht, darüber kann man geteilter Meinung sein. Viel interessanter sind

jedoch die weiteren Schritte, die angedacht oder geplant sind. Meines Erachtens, und dies ist meine persönliche Meinung, werden die Notariate mit der vorliegenden Botschaft geschwächt. Wenn Ämtern gewisse Arbeiten entzogen werden, ist eine Auflösung oder Zusammenlegung früher oder später absehbar. Ich bitte deshalb den Regierungsrat, dem Parlament heute reinen Wein einzuschenken: Wann muss damit gerechnet werden, dass die Vorlage, die Ende Oktober 2011 noch nicht beabsichtigt war, erarbeitet wird? Wann haben wir Vorschläge für eine Bezirkslösung oder für nur noch drei Grundbuch- und Notariatsregionen auf dem Tisch? Bedenken habe ich vor allem darum, weil doch einige der 20 bestehenden Kreisämter in mittelgrossen oder sogar kleinen Gemeinden angesiedelt sind. Eine dezentrale Lösung ist nicht nur bürgerfreundlich, sondern für die Gemeindeverwaltungen auch in verschiedener Hinsicht mit grossen Vorteilen verbunden. Ich danke dem Regierungsrat, wenn er zuhänden des Protokolles einen Einblick in die rollende Planung gibt. Übrigens: Im Jahr 2007 wurden die kantonalen Notariatstarife durch den Preisüberwacher verglichen. Ich zitiere: "Die Resultate der Gesamtrangliste sind am Anfang dieser Studie aufgeführt. Der Tarifvergleich der vergleichbaren, standardisierten Rechtsakte führt zu folgenden Befunden: 1. Die Kantone mit Amtsnotariat liegen eindeutig am günstigsten. 2. Die Kantone mit gemischtem Notariat (freie und Amtsnotare) liegen auf mittlerem Niveau. 3. Die Kantone mit ausschliesslich freiem Notariat sind am teuersten, zum Teil sogar enorm teuer." Ein Kommentar dazu erübrigt sich.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Soweit das Votum von Kantonsrätin Schnyder strukturelle Fragen betrifft, überlasse ich die Antwort dem Departementschef, zumal ich auch im Komitee gegen die Abschaffung der Volkswahl für die Grundbuchämter und Notariate war. Beim Vergleich, den Kantonsrätin Schnyder angebracht hat, stelle ich mindestens die Frage in den Raum, ob bei den so genannten teuersten freien Notariaten nach kleinen oder grossen Notariaten unterschieden wurde. Die freien Notariate, beispielsweise im Kanton Aargau, umfassen auch die Grundbuchgeschäfte, und genau dort fallen die grossen Summen an. Wir haben im Kanton Thurgau hervorragend ausgebildete und tätige Amtsnotare. Wenn schon die Anwälte, die im Anwaltsregister eingetragen sind, die Beurkundungskompetenz erhalten sollen, wäre zu fragen, ob dies beispielsweise über eine Gesetzesänderung auch möglich wäre für Notare, die nicht mehr in öffentlicher Anstellung sind. Aber ich wiederhole: Dies war nicht Gegenstand der Vorlage. Wir hatten lediglich den Auftrag, das Anwaltsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch anzupassen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage, die es ermöglicht, Beurkundungen und Beglaubigungen durch Anwältinnen und Anwälte zuzulassen. Im Gegensatz zu anderen Kantonen, auch zu Nachbarkantonen, haben wir diesbezüglich keine Kompetenzen vorgesehen. Der Anwaltsverband hat uns bereits vor längerer Zeit kontaktiert und darauf hingewiesen, dass komplexe Verträge von Thurgauer An-

wälten zwar ausgearbeitet, aber dann nicht beurkundet werden können, wenn dies erforderlich ist. Aus diesem Grund sind in den vergangenen Jahren immer mehr Geschäfte in die Nachbarkantone abgewandert, wobei dann dort ansässige Anwälte die Beurkundung vorgenommen haben. Dienstleistungen für die Bevölkerung des Kantons Thurgau werden damit teilweise auch ausserkantonale erbracht, und das ist ein Nachteil für unseren Kanton. Diesen Standortnachteil will der Regierungsrat beseitigen. Grössere negative Auswirkungen auf die Notariate sehen wir weder bezüglich der Auslastung noch bezüglich des Ausbleibens von Gebühreneinnahmen, wobei an dieser Stelle festgehalten werden kann, dass der Aufwand in der Regel nur zwischen 60 % und 70 % gedeckt ist. 2010 waren es sogar bloss 57 %. Zur Frage von Kantonsrätin Schnyder: Ich kann die Antwort geben, die ich immer gegeben habe: Wir haben keine Vorlage in der Schublade, und ich habe diesbezüglich auch keinen Überprüfungsauftrag erteilt. Auf der anderen Seite müssen wir feststellen, dass es gerade beim Grundbuch- und Notariatswesen Veränderungen gibt, was allenfalls doch Auswirkungen auf die Verträge hat, die ausserkantonale beurkundet werden. Wir werden das selbstverständlich genau verfolgen, gehen aber davon aus, dass es keine gewichtige Verschiebung geben wird. Beim Vormundschaftswesen haben wir hingegen eine tiefer greifende Veränderung vorgenommen. Da müssen wir immer wieder überprüfen, ob die heutige Organisation richtig ist. Ganz allgemein ist zu sagen, dass sich bei der kantonalen Verwaltung kein Amt und keine Abteilung unter einer Käseglocke befinden. Der Regierungsrat hat den ständigen Auftrag, die Situation zu analysieren, die daraus erwachsenden Erkenntnisse festzustellen und dann die Konsequenzen zu ziehen. Das ist eine Daueraufgabe, die er hat und auch in diesem Fall wahrnimmt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.